

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Schmalenberg
vom 22. Februar 2010

mit Änderungssatzung vom 27.04.2012

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2010 in Kraft. Die Gebührenregelungen in der zweiten Spalte des Gebührenverzeichnisses treten am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.03.1998 außer Kraft.

Schmalenberg, 22. Februar 2010

Heinz Dechert
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Schmalenberg

Änderungssatzung vom 27.04.2012

Gebühr für:	Gebühr
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,50 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	333,00 €
c) für das für den überlebenden Ehegatten, Geschwister- teil oder Lebensgefährten bestimmte 2. Reihengrab	333,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. c) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	11,10 €
bb) eine Doppelgrabstätte	22,20 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
2. Überlassung einer Urnenreihengrab- stätte an Berechtigte nach Nr. 1	
	195,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	453,00
aa) eine Einzelgrabstätte	€
bb) eine Doppelgrabstätte	906,00 €
cc) je weitere Grabstätte	453,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	15,10 €
bb) eine Doppelgrabstätte	30,20 €
cc) je weitere Grabstätte	15,10 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	
aa) eine Einzelgrabstätte	15,10 €
bb) eine Doppelgrabstätte	30,20 €
cc) je weitere Grabstätte	15,10 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	210,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	7,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	7,00 €
III. Anonyme Urnengrabstätten	
Überlassung und Bestattung von Berechtigten nach § 2 Abs. 2 in einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Grabplatte und Pflege während der gesamten Ruhezeit	360,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs.1 der Friedhofssatzung	

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	140,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	280,00 €
normale Grabtiefe	421,00 €
Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab)	172,00 €
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	56,00 €
d) Bestattungen von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag be- rechnet von	30 v.H.
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	561,00 €
aa) bis zu 20 Jahren	443,00 €
bb) von mehr als 20 Jahren	
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	723,00 €
aa) bis 20 Jahre	615,00 €
bb) von mehr als 20 Jahren	
c) für das Ausgraben einer Asche	167,00 €
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Aus- graben aus der Tiefe um	100 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen	

und die Wiederbeisetzung von
Aschen werden die Gebühren nach
Abschnitt III erhoben

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die	
a) Leichenhalle	56,00 €
	111,00
b) Leichenzelle	€
	167,00
c) Leichenhalle und -zelle	€
d) Aufbewahrung Urne bis zu 4 Tagen	50,00 €
2. Für die	
Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	34,55 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	194,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	194,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungs- karte für Gewerbetreibende	12,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungs- karte für Gewerbetreibende	6,00 €
3. Gebühr für	
a) die Bearbeitung der Anzeige zur Errichtung und Änderung von Grabmalen, Gedenkplatten, Ein- friedungen und dergl. bei Grabstätten gem. § 12 der Friedhofssatzung	15,00 €
b) Anfertigung einer Zweitschrift	
aa) Verleihungsurkunde	6,00 €

c) Umschreiben der Verleihungs-
urkunde

6,00 €
